

# Betriebsreglement

## 0. INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Organisation</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck	4
1.2 Definitionen / Abkürzungen	4
1.3 Angebot an Schiessständen	4
1.4 Organisation / Verwaltung	5
1.5 Zulassung	5
<b>2. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
2.1 Überwachung	6
2.2 Sorgfaltspflicht	6
2.3 Haftung	6
2.4 Militärische Schiessübungen / Schiessen mit Ordonanz-Pistolen	6
<b>3. Benutzungsrecht und Verrechnung</b>	<b>7</b>
3.1 Legitimation	7
3.2 Schützenvereine / Verbände mit vertraglichem Verhältnis	7
3.3 Genossenschafter	7
3.4 Spezielle Anlässe	7
3.5 Munitionsverkäufe / Büchsenmacherei	7
<b>4. Zutrittsbedingungen</b>	<b>8</b>
4.1 Zugelassene Benutzer	8
4.2 Ausgeschlossene Benutzer	8
4.3 Betreten der Schiessanlage	8
4.4 Gruppenevents	8
4.5 Tagesversicherung	8
4.6 Ausländische Gäste	8
<b>5. Identifizierung</b>	<b>9</b>
5.1 Erstmalige Benutzung	9
5.2 Mindestalter	9
<b>6. Kontrolle, Vorbehalte, Ausschluss von der Anlage</b>	<b>9</b>
<b>7. Betrieb der Anlage</b>	<b>10</b>
7.1 Öffnungszeiten	10
7.2 Zuschauer / Tiere	10
7.3 Rauchen / Offenes Feuer	10
7.4 Alkohol in der Schiessanlage	10
7.5 Sportgerätemiete	10
7.6 Belegungsplan / Reservationen	10
7.7 Scheibenzuteilung	11
7.8 Kaliber / Munition	11
7.9 Hülsen	11

<b>8.</b>	<b>Inbetriebnahme der Anlage</b>	<b>11</b>
8.1	Zuständigkeit	11
8.2	Lüftung	11
8.3	Betreten der Scheibenstände	11
8.4	Störfälle	11
<b>9.</b>	<b>Vorschriften für das Schiessen</b>	<b>12</b>
9.1	Allgemeine Vorschriften	12
9.2	Zeiger und Warnerdienst	12
9.3	Auswertung	12
<b>10.</b>	<b>Sportgerätekontrolle / Sportgerätereinigung</b>	<b>12</b>
10.1	Allgemeines	12
10.2	Vereine und Verbände	12
10.3	Sportgerätereinigung	12
<b>11.</b>	<b>Umgang mit dem Sportgerät</b>	<b>13</b>
11.1	Sportgerätehandhabung	13
11.2	Einzelschützen / Gruppen	13
11.3	Schützenvereine	13
11.4	Versicherung	13
11.5	Sicherheit	13
<b>12.</b>	<b>Raumnutzung</b>	<b>14</b>
12.1	Ordnung	14
12.2	Schulungsräume	14
12.3	Garderoben	14
12.4	Munitionslager	14
12.5	Sportgerätedepot	14
<b>13.</b>	<b>Parkplätze</b>	<b>15</b>
13.1	Spezielle Parkbestimmungen	15
<b>14.</b>	<b>Betrieb Schützenstube, Catering, Gruppenunterkunft</b>	<b>15</b>
14.1	Schützenstube	15
14.2	Reservierungen / Abrechnungen	15
<b>15.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
15.1	Strafbestimmungen	16
15.2	Umsetzungsregelungen	16
15.3	Inkrafttreten	16
<b>16.</b>	<b>Beilagen</b>	
Anlage 1	Situationspläne SSZ	
Anlage 2	Übersichtsplan	
Anlage 3	Gruppenunterkunft Alpstein	
Anlage 4	Übersicht Sportanlagen	

## 1. ORGANISATION

### 1.1 ZWECK

Unter der Firma Genossenschaft Schiesssportzentrum Teufen besteht mit Sitz in Teufen AR eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Betrieb einer Indoor-Schiessanlage für das Sportschiessen mit Luftdruck- und Kleinkaliber Sportgeräten sowie für das angewandte Polizeischiessen. Sie stellt die Anlagen in erster Linie den Genossenschaftefern zu günstigen Preisen zur Verfügung. In ihrer regionalen Bedeutung unterstützt sie den Nachwuchs gemäss den Vorschriften für die Nachwuchsförderung des SSV. Mitglieder von Vereinen, welche Genossenschaftsanteile besitzen, gelten auch als Einzelnutzer automatisch als Genossenschaftefer. Nicht-Genossenschaftefer müssen Mitglieder eines dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angehörenden Vereins oder Untervereins sein und über eine gültige Lizenz in den entsprechenden Disziplinen 10m, 50m oder 25m des SSV verfügen.

### 1.2 DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Verwaltung Genossenschaft =	Reservation und Rechnungswesen
Betriebsleiter	= Operativer Leiter
Anlagewart	= Verantwortlich für Technik, Unterhalt und Reinigung
Schützenmeister	= Verantwortlich für Schiessbetrieb, vor allem Bundesübung, Feldschiessen
Instruktor	= Verantwortlich für Schiessbetrieb, J + S Leiter, Trainer C,B,A, Swiss Olympic - Trainer
Schiesssportzentrum Teufen =	SSZ Teufen

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform gewählt.

### 1.3 ANGEBOT AN SCHIESSSTÄNDEN

Das Schiesssportzentrum in Teufen umfasst die folgenden Anlagen (Plan: Anlage 1):

- 20 Scheiben SIUS Laser Score 10m (je 10 Scheiben in der 50m und 25m Anlage)
- 10 Scheiben SIUS 1050 für KK-Gewehr und –Pistole 50m
- 10 Scheiben (2 Wagen) 25m mechanisch
- 25m Halle für dynamisches Schiessen der Polizeikörps

## 1.4 ORGANISATION / VERWALTUNG

Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Indoor-Schiessanlage obliegt der Verwaltung der Genossenschaft, welche einen Betriebsleiter/Anlagewart für die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiessbetriebs bestimmt. Vereine, welche regelmässig oder sporadisch ihre Übungen im Schiesssportzentrum Teufen absolvieren, melden jeweils bei der Reservation, welcher Vereinsschützenmeister für die Trainings verantwortlich ist. Das Schiesssportzentrum kann bei Fehlen eines Vereinsschützenmeisters einen solchen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die Verantwortung in den einzelnen Anlagen liegt beim Anlagewart, beim Schützenmeister oder beim Instruktor (Schiessleiter). Die jeweiligen verantwortlichen Personen werden bei der Reservation namentlich gemeldet.

## 1.5 ZULASSUNG

Jede Person, gemäss Waffenrecht vom 12.12.2008, kann das Schiesssportzentrum Teufen benutzen, sofern sie sich ausweisen kann, einem Verein des SSV oder einem vertraglich angeschlossenen Polizeikorps anzugehören. Für Ausländer gelten die Bestimmungen des schweizerischen Waffenrechtes.

Das Nutzungsrecht steht grundsätzlich allen Genossenschaftern gemäss Statuten zu. Für die übrigen Personen gelten die Einschränkungen gemäss Punkt 3. Benutzungsrecht und Punkt 4. Zutrittsbedingungen.

Die Zulassung setzt die Scheibenreservation oder freie Scheiben voraus.

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1 ÜBERWACHUNG

Der Betriebsleiter/Anlagenwart überwacht den Schiessbetrieb in der gesamten Anlage. Seinen Weisungen ist strikte Folge zu leisten. Fehlbare Schützen werden ermahnt und allenfalls weggewiesen.

### 2.2 SORGFALTSPFLICHT

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Die Benutzer, die Vereinsverantwortlichen oder die Schiessleiter der Polizeikorps übernehmen die Schiessanlage mit dem Anlagewart und unterschreiben ein Protokoll. Am Schluss des Schiessens erfolgt eine Besichtigung und Rückgabe der Anlagen an den Anlagewart. Allfällige Schäden werden protokolliert und den Vereinen oder Polizeikorps angemessen in Rechnung gestellt.

### 2.3 HAFTUNG

Die einzelnen Schützengesellschaften, Verbände, Polizeikorps und ihre Organe, sowie die übrigen Benutzer haften für verursachte Schäden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften. Die Gesellschaften, Verbände und Vereine haben die erforderlichen Haftpflicht-, Schützen- und andere für Schützengesellschaften / Verbände vorgeschriebenen Versicherungsverträge abzuschliessen. Übrige Benutzer müssen zumindest eine Haftpflichtversicherung haben. Im Schiesssportzentrum Teufen können Tagesversicherungen gegen Entgelt abgeschlossen werden. Die Genossenschaft lehnt jegliche Haftung am Eigentum Dritter ab (Sportgeräte).

### 2.4 MILITÄRISCHE SCHIESSÜBUNGEN / SCHIESSEN MIT ORDONNANZ-PISTOLEN

Es gelten die Bestimmungen der Armee (Reglement 512.31, Verordnung über das Schiesswesen Ausserdienst).

Mit der Ordonnanzpistole, Kal. 9mm und 7.65mm, darf nur auf die mechanischen Scheiben der 25m Anlage geschossen werden.

### 3. BENUTZUNGSRECHT UND VERRECHNUNG

#### 3.1 LEGITIMATION

Der Schütze muss mindestens eine ID oder einen andern amtlichen Ausweis, z.B. Führerausweis und die gültige Lizenz des SSV bzw. bei Polizeischützen der Dienstausweis, vorweisen können.

#### 3.2 SCHÜTZENVEREINE / VERBÄNDE IM VERTRAGLICHEN VERHÄLTNIS

Das Benutzungsrecht steht allen Vereinen und Verbänden, die ein nicht entziehbares Nutzungsrecht erworben haben, zu gleichen Rechten und Pflichten zu. Deren Reservationen sind mindestens für 12 Monate im Voraus zu tätigen. Die übrigen Vereine, welche nicht ein Jahr im Voraus buchen, werden in der Reihenfolge der Reservationen berücksichtigt. Reservationen für kantonale Anlässe und Trainings haben Vorrang vor den Vereinsübungen.

#### 3.3 GENOSSENSCHAFTER

Genossenschafter profitieren von einem Rabatt von 30% auf den Standardpreisen. Die Verrechnung für Einzelschützen von Vereinen, welche Genossenschafter sind, erfolgt stets an den Verein.

#### 3.4 SPEZIELLE ANLÄSSE

In Absprache mit der Verwaltung der Genossenschaft können Anlässe z.B. Schützenfeste organisiert werden.

#### 3.5 MUNITIONSVERKÄUFE / BÜCHSENMACHEREI

Im Büro des Schiesssportzentrums kann Kleinkaliber-Munition gekauft werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises und durch Registrierung des Käufers mit seiner Unterschrift Kleinkaliber- und Ordonnanz-Munition der Kaliber 7.65mm und 9mm Para zu verkaufen.

Für die Schüler der Sportschule Appenzellerland wird ein Service unter der Woche mit Büchsenmachern in der Region organisiert.

## 4. ZUTRITTSBEDINGUNGEN

### 4.1 ZULASSUNG

Zugelassen ohne weiteres sind Personen, welche nachweislich einem Schützenverein oder einem Schützenverband angehören, sowie die Mitglieder der Polizeikorps, welche Genossenschafter sind oder einen Baubeitrag geleistet haben. Ohne weiteres zugelassen sind ebenfalls Personen, welche eine entsprechende Schiessausbildung und Versicherungsdeckung ausweisen können. Alle anderen Personen haben sich wie unter Punkt 3.1 beschrieben auszuweisen: Personen mit einer Lizenz, Jagdpatent oder Waffentragschein. (Waffenrecht 12.12.2008)

### 4.2 AUSSCHLUSS

Die Nutzung der Anlage ist für Benutzer aus Ländern, welche in der Waffenverordnung vom Erwerb von Sportgeräten ausgeschlossen sind, untersagt (Mit einer behördlichen kantonalen Ausnahmegewilligung hat der Interessent jedoch Zugang). Benutzer, welche gegen die Bestimmungen der Anlage verstossen, können ausgeschlossen werden.

### 4.3 BETRETEN DER SCHIESSANLAGE

Die Schiessanlage hat nur einen offiziellen Eingang. Es besteht eine Videoüberwachung. Die Anlage ist für Besichtigungen (nach Voranmeldung) und Besuch von Veranstaltungen öffentlich.

### 4.4 GRUPPENEVENTS

Gruppen, welche ein offizielles Programm im Schiesssportzentrum Teufen schießen, müssen lediglich über eine Privathaftpflichtversicherung oder eine Tagesversicherung verfügen. Die Teilnehmer solcher Veranstaltungen werden von ausgewiesenen Schützenmeistern begleitet.

### 4.5 TAGESVERSICHERUNG

Personen, welche über keine Privathaftpflichtversicherung verfügen, können eine Tagesversicherung beim Schiesssportzentrum Teufen abschliessen.

### 4.6 AUSLÄNDISCHE GÄSTE

Ausländische Gäste, welche nicht nachweislich einem Sportschützenverband oder einem Verein angehören, müssen eine Tagesversicherung abschliessen.



## **5. IDENTIFIZIERUNG**

### **5.1 ERSTMALIGE BENUTZUNG**

Bei der erstmaligen Benutzung der Anlage müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

Persönlicher amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis, Schiess-Lizenz SSV)

Folgende Dokumente werden ebenfalls zusammen mit einem Ausweis akzeptiert:

- Dienstausweis (Polizei, Militär, Zoll) bei Dynamischen Schiessen zwingend
- Auszug aus dem Handelsregister (Sicherheitsfirmen) bei Dynamischen Schiessen zwingend

Vor einer erstmaligen Benutzung muss der Schütze über die Bedingungen und die Gegebenheiten der Anlage in Kenntnis gesetzt werden.

### **5.2 MINDESTALTER**

Für Jugendliche und Schützen der Nachwuchsförderung des SSV gelten die Vorschriften von Jugend und Sport (J + S). Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Schiessanlage nur im Beisein ihres Trainers oder J + S Leiters gestattet.

## **6. KONTROLLE, VORBEHALTE, AUSSCHLUSS VON DER ANLAGE**

Die Betriebsleitung behält sich das Recht vor, Personen von der Schiessanlage zu verweisen oder abzulehnen. Dies kann ohne Angabe von weiteren Gründen geschehen, wenn Anlass zu Misstrauen besteht. Ebenfalls behält sie sich das Recht vor, weitere Kontrollen durchzuführen oder gewisse Informationen über Personen einzuholen, welche Anlass dazu geben. Die Informationen werden vertraulich behandelt bzw. allenfalls der Polizeibehörde weiter geleitet. Grobes Fehlverhalten führt unweigerlich zum Ausschluss von der Anlage.

## 7. BETRIEB DER ANLAGE

### 7.1 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten werden von der Genossenschaft Schiesssportzentrum Teufen festgelegt. Auf Anfrage können spezielle Öffnungszeiten vereinbart werden. (z.B. für kantonale, regionale und nationale Kader zur Wettkampf-Vorbereitung, Sportschule, Polizeikorps)

Öffnungszeiten:

Montag	Vormittag geschlossen
Montag	14:00 h – 21.30 h
Dienstag – Freitag	08.00 h – 21.30 h
Samstag	09.00 h – 18.00 h
Sonntag	08:00 h – 18:00 h

### 7.2 ZUSCHAUER / TIERE

Es ist möglich die Anlage als Zuschauer zu betreten und das Restaurant zu benützen.

Das Mitbringen von Tieren in die Schiessanlage ist nicht gestattet.

### 7.3 RAUCHEN / OFFENES FEUER

In der ganzen Schiess-Anlage und im Restaurant gilt ein absolutes Rauchverbot.

Brennende Kerzen etc. sind nicht gestattet.

### 7.4 ALKOHOL IN DER SCHIESSANLAGE

Es ist untersagt, sich in einen Zustand zu versetzen, in dem der Schütze sich selbst oder andere gefährdet (Alkohol, Drogen, Medikamente, usw.). Das Personal ist verpflichtet, alkoholisierte Personen aus dem Schiessstand zu weisen. Angetrunkene Schützen dürfen sich nicht in der Schiessanlage aufhalten. Der Alkoholausschank für Besucher ist nur im Restaurant erlaubt. Für den Alkoholausschank an Minderjährige gilt das öffentliche Recht. Das Konsumieren von alkoholischen Getränken ist in der Schützenstube und im Freien gestattet.

### 7.5 SPORTGERÄTEMIETE

Sportgeräte können am Empfang gemietet werden. Sportgeräte werden nur in Verbindung mit Munition ausgeliehen.

### 7.6 BELEGUNGSPLAN / RESERVATIONEN

Die Belegungspläne werden durch das Sekretariat bewirtschaftet, diese richten sich grundsätzlich nach den eingegangenen Reservationen. Wurde nicht im Voraus reserviert, kann die Benutzung nur gewährleistet werden, wenn noch Scheiben zur Verfügung stehen. Reservationen von Vereinen und Gruppen sollten via Internet gemacht werden. Für Kombireservationen (Schiessen, Sportanlagen, Unterkunft, Essen) koordiniert das Sekretariat mit der Gemeindeverwaltung die Reservationen und stellt auch die Rechnung an die Vereine und Gruppen.

## 7.7 SCHEIBENZUTEILUNG

Die Scheiben werden anhand der Belegungsplanung durch den Anlagewart zugeteilt.

## 7.8 KALIBER / MUNITION

Im Schiesssportzentrum Teufen dürfen nur die folgenden Munitionsarten und mit den dazu vorgesehenen Sportgeräten geschossen werden:

- **10m Anlage:** Im UG und EG ausschliesslich mit Luftdruck-Sportgeräten
- **50m Anlage:** ausschliesslich Kleinkaliber Sportgewehre und Sport- und Freipistolen, Kal. .22 long rifle.  
**Ordonnanz-Pistolen mit 7.65mm und 9mm para Munition sind strengstens verboten.**
- **25m Anlage:** 9mm Korpswaffen der Polizei (keine Action4-Munition) Ordonnanzpistolen mit Kal. 7.65mm und 9mm (Bundesübung/Feldschiessen, Programme des SSV), sowie Zentralfeuer Sportpistole mit Kal. .32 und .38 Munition und Randfeuer Sportpistolen Kal. .22.

## 7.9 HÜLSEN

Die Hülsen bleiben im Eigentum des Schiesssportzentrums Teufen. Personen, welche ihre eigene Munition mitbringen, können die Hülsen, wieder mitnehmen. Jedoch können die Hülsen auch in der Anlage in den dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Die Hülsen sind nach ihren Materialien zu separieren (vorgegebene Lager für Kupfer, Messing, Nickel).

# 8. INBETRIEBNAHME DER ANLAGE

## 8.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Inbetriebnahme erfolgt nur durch den Anlagewart.

## 8.2 LÜFTUNG

Sobald die Anlage in Betrieb genommen ist, wird auch die Anlagelüftung umgehend eingeschaltet. Diese läuft den ganzen Tag ununterbrochen und wird durch den Anlagewart bedient.

## 8.3 BETRETEN DER SCHEIBENSTÄNDE

Das Betreten der Scheibenstände ist nur dem Anlagewart gestattet. Allen übrigen Personen ist das Betreten der Scheibenstände strikte untersagt.

## 8.4 STÖRFÄLLE

Bei jeglichen Vorfällen oder Störungen ist der Schiessbetrieb sofort einzustellen und der Anlagewart zu benachrichtigen.

## **9. VORSCHRIFTEN FÜR DAS SCHIESSEN**

### **9.1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Für das ausserdienstliche Schiesswesen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere jene des Bundes, des SSV und der USS Versicherungen zu beachten.

### **9.2 ZEIGER UND WARNERDIENST**

Es ist eine elektronische Zeigerinstallation angebracht (ausser 25m).

### **9.3 AUSWERTUNG**

Ranglisten werden gegen Entschädigung von der Genossenschaft Schiesssportzentrum erstellt.

## **10. SPORTGERÄTEKONTROLLE / SPORTGERÄTEREINIGUNG**

### **10.1 ALLGEMEINES**

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Sportgerätekontrolle entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des VBS und des SSV vorzunehmen.

### **10.2 VEREINE UND VERBÄNDE**

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Trainings und Übungen sind die Verantwortlichen der Benutzer und deren Kontrollorgane zuständig.

### **10.3 SPORTGERÄTEREINIGUNG**

Die Sportgeräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Nischen entfettet und gereinigt werden.

## 11. UMGANG MIT DEM SPORTGERÄT

### 11.1 SPORTGERÄTEHANDHABUNG

Die Benutzer verpflichten sich über die Bestimmungen des Waffengesetzes (12.12.2008), sowie den Transport und die sichere Aufbewahrung im Bilde zu sein und diese einzuhalten. Im Weiteren gelten die in der Anlage spezifischen Gegebenheiten.

### 11.2 EINZELSCHÜTZEN / GRUPPEN

Der sichere Umgang mit dem Sportgerät muss gewährleistet werden. Ist dies nicht der Fall, muss von der Betreiberin ein Schützenmeister zur Begleitung beigezogen werden. Dieser Dienst ist kostenpflichtig (gemäss den aktuellen Ansätzen).

### 11.3 SCHÜTZENVEREINE

Bei Gruppen ist ein intern verantwortlicher Schützenmeister zu bezeichnen. Andernfalls muss von der Betreiberin ein Schützenmeister beigezogen werden. Dieser Dienst ist kostenpflichtig (gemäss den aktuellen Ansätzen).

### 11.4 VERSICHERUNG

Privathaftpflicht-Versicherung ist Sache der Schützen. Tageshaftpflicht-Versicherungen der Helvetia-Versicherungen können im Schiesssportzentrum gelöst werden. Die Mitglieder des SSV sind bei der USS versichert. Die Privathaftpflicht ist jedoch darin nicht eingeschlossen.

### 11.5 SICHERHEIT

Für den Schiessbetrieb gelten die Vorschriften des SSV, SAT und der ISSF (Regeln für das sportliche Schiessen RSpS und ISSF Regeln).

Es darf nur

- von den vorbereiteten Schiessstellungen
- auf die eingerichteten Scheiben, bzw. elektronischen Trefferanzeige-Anlagen
- mit den zulässigen Sportgeräten, bzw. Ordonnanzwaffen/Polizeiwaffen geschossen werden.

## 12. RAUMNUTZUNG

### 12.1 ORDNUNG

Jeder Verein und jeder Schütze hinterlässt die Räume im gleichen Zustand, wie er diese betreten hat. Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Räumen ist es untersagt, ausserhalb der Schiesszeiten Sportgeräte und Munition zu deponieren. Der Anlagewart macht mit dem Benutzer eine Endkontrolle.

### 12.2 SCHULUNGSRÄUME

Die Schützenwirtschaft kann als Schulungsraum gemäss den Mietansätzen der Genossenschaft genutzt werden, sofern diese nicht anderweitig reserviert ist. Falls notwendig stehen auch Theorieräume in der Gruppenunterkunft zur Verfügung.

### 12.3 GARDEROBEN

Die Garderoben auf den Schiessständen sind primär für die Sportausrüstung zu nutzen. Für Kleider und Taschen stehen zusätzlich Garderoben zur Verfügung und für die Sportgeräte spezielle Sportgerätedepotplätze.

### 12.4 MUNITIONSLAGER

Für Schützenvereine und Dritte besteht die Möglichkeit ein abschliessbares Munitionsfach in dem dafür vorgesehenen Lager zu mieten.

### 12.5 SPORTGERÄTEDEPOT

Das Schiesssportzentrum stellt gegen Entgelt ein Sportgerätedepot mit abschliessbaren Fächern zur Verfügung.

## 13. PARKPLÄTZE

Zum Schiesssportzentrum gehören 12 Parkplätze und ein Invaliden-Parkplatz. Parkieren ausserhalb der markierten Parkplätze ist nicht gestattet.

**Die Zufahrt der Rettungsorganisationen erfolgt über die Zufahrt zum SSZ. Diese ist jederzeit freizuhalten.**

Wir bitten Vereine, Kader und Gruppen wenn immer möglich in Fahrgemeinschaften oder Kleinbussen anzureisen. Für Gäste der Gruppenunterkunft wird empfohlen am ersten Tag die Autos und Kleinbusse bei der Unterkunft (Zeughausplatz oder Parkgarage bei der Sportanlage Landhaus) zu parkieren und in Fahrgemeinschaften das persönliche Material zum Schiesssportzentrum zu fahren. Von der Unterkunft zur Schiessanlage führt ein ca. 900m langer Fussweg, abseits der Strasse.

Die Wegfahrt vom Schiesssportzentrum hat unmittelbar nach Betriebsschluss um 22:00 Uhr und mit Rücksicht auf das Alterszentrum und die Nachbarn möglichst ruhig zu erfolgen.

### 13.1 SPEZIELLE PARKBESTIMMUNGEN

Besondere Regelungen bei Grossanlässen bleiben vorbehalten. (z.B. Shuttle-Bus Betrieb)

## 14. BETRIEB SCHÜTZENSTUBE, CATERING GRUPPENUNTERKUNFT

### 14.1 SCHÜTZENSTUBE

Die Schützenstube wird in einem Pilotprojekt durch einen Dienst der Gemeindeverwaltung betrieben. Sie ist nicht regelmässig bedient, jedoch besteht die Möglichkeit, Getränke aus Automaten oder auf Vorbestellung auch Snacks zu beziehen.

Während Tages-Kursen, Wochenend-Trainings oder mehrtägigen Veranstaltungen können auf Vorbestellung Mahlzeiten in der Schützenstube angeboten werden.

An solchen Tagen ist die Schützenstube von Schiessbeginn bis eine halbe Stunde nach Schiessende geöffnet.

In die Schützenstube dürfen keine Sportgeräte mitgenommen werden! Instruktionen an Sportgeräten haben in der Schiessanlage zu erfolgen.

Die Schützenstube kann auch als Theoriesaal genutzt werden. Dies nur auf Voranmeldung hin. An Tagen, wo in Teufen 300m Schiessübungen und –anlässe stattfinden, wird die Schützenstube ausschliesslich als Restaurant benutzt.

### 14.2 RESERVATIONEN / ABRECHNUNGEN

Sämtliche Reservationen für die Schiessanlagen, Verpflegung in der Schützenstube, Sportanlagen und Gruppenunterkunft können online unter [www.schiesssportzentrum.ch](http://www.schiesssportzentrum.ch) getätigt werden. Die Dienstleistungen können in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Getränke und Snacks, welche bar bezahlt werden müssen.

## 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 15.1 STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, kann durch die Betriebsleitung von der Anlage verwiesen werden. Sachbeschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Strafrechtliche Verfolgung auf Grund anderer Vorschriften sowie das Recht auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

### 15.2 UMSETZUNGSREGELUNGEN

Die Verwaltung erteilt bedarfsweise weitere Umsetzungsregelungen.

In begründeten Fällen kann die Verwaltung SSZ Ausnahmegenehmigungen erteilen.

### 15.3 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am 11. Mai von der Betriebskommission verfasst und von der Verwaltung der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat Teufen genehmigt.

Dieses Reglement ist allen Vereinen, Gesellschaften und Benutzern zugänglich zu machen.

Teufen, 23. August 2011

Genehmigt durch den Gemeinderat Teufen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Walter Grob

Peter Thuma

## 16. BEILAGEN

Anlage 1a:	- Situationspläne SSZ	. Gesamtansicht
Anlage 1b:		. Erdgeschoss
Anlage 1c:		. Untergeschoss
Anlage 2:	- Übersichtsplan	
Anlage 3:	- Gruppenunterkunft Alpstein	
Anlage 4:	- Übersicht Sportanlagen	